

Staatssekretariat für internationalen  
Finanzfragen (SIF)  
z.H. Frau Brigitte Hofstetter  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

per Email versandt:  
[vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

RR/jsa

312

Bern, den 4. Dezember 2015

**Schweizerischer Anwaltsverband Stellungnahme zur Revision des Steueramtshilfegesetzes: gestohlene Daten**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesratsentwurf schlägt vor, dass einem Amtshilfeersuchen grundsätzlich Folge geleistet werden soll, es sei denn, dass es den Grundsatz von Treu und Glauben verletze, insbesondere wenn es auf Informationen beruht, die der ersuchende Staat infolge von nach schweizerischem Recht strafbaren Handlungen und ausserhalb eines Amtshilfeverfahrens durch ein *aktives Verhalten* erhalten hat. Folglich soll Amtshilfe geleistet werden, wenn der ersuchende Staat ein Gesuch um Amtshilfe stellt, das auf Daten deliktischen Ursprungs basiert, die er *passiv* erhalten hat.

Im Erläuternden Bericht zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes vom 2. September 2015 wird darauf hingewiesen, dass der Schweiz die Phase 2 des *Peer Reviews* des Global Forums bevorstehe, worin überprüft werde, ob die schweizerische Amtshilfepraxis dem internationalen Standard entspreche. Dabei könne sich die geltende Praxis in Bezug auf gestohlene Daten auf zwei der zehn Bewertungskriterien auswirken: Einerseits auf die Möglichkeit des Einholens von Informationen durch die ESTV und andererseits auf die Auslegung der DBA durch die Schweiz, die

als zu restriktiv eingestuft werden könnte. Erfülle ein Land eines der zehn Kriterien nicht, so erreiche es bestenfalls die Gesamtnote "teilweise konform".

Hierzu ist zu bemerken, dass das Fürstentum Liechtenstein die Phase 2 des *Peer Reviews* am 30. Oktober 2015 mit dem Prädikat "*largely compliant*" abgeschlossen hat, obwohl das Fürstentum Liechtenstein eine mit Art. 7 lit. c StAHiG vergleichbare Regelung kennt.<sup>1</sup> Insofern sind die Bedenken, dass die schweizerische Amtshilfepraxis als zu restriktiv und damit als nicht standardkonform beurteilt werden könnte, zu relativieren. Entsprechend ist es angezeigt, diese jüngste Entwicklung im Gesetzgebungsprozess zu berücksichtigen.

In politischer Hinsicht ist bedenklich, dass der Bundesrat für seinen Vorschlag im Wesentlichen dieselben Argumente ins Feld führt, die er bereits im 2013 anlässlich der ersten Teilrevision des Steueramtshilfegesetzes verwendete. Dieser Vorschlag ist in der Vernehmlassung allerdings auf so starke Kritik gestossen, dass ihn der Bundesrat wieder fallen liess. Dass der Bundesrat nun wieder mit demselben Vorschlag kommt, zeugt von einer gewissen Geringschätzung des politischen Prozesses und – noch bedenklicher – von einer Geringschätzung rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze.

In rechtlicher Hinsicht darf der vermeintliche internationale Druck nicht dazu führen, dass grundlegende Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit verletzt werden. Daten, die illegal erworben wurden, bleiben illegal, auch wenn sie später durch passives Verhalten in den Besitz des ersuchenden Staates gelangten. Auch ist höchst fragwürdig, ob die vorgeschlagene unilaterale Regelung vor internationalem Recht standhält. Die Lehre spricht sich überwiegend dafür aus, dass die Steuerbehörden auf Amtshilfeersuchen, die auf illegal beschafften Daten beruhen, nicht einzutreten haben und zwar gestützt auf den Grundsatz, wonach (Staats-)Verträge nach Treu und Glauben auszulegen sind (Art. 31 WÜRV).

Treuwidrig verhält sich ein Staat, der zur illegalen Beschaffung von Informationen und damit zu Straftaten gegenüber dem anderen Vertragsstaat aufruft oder dafür Anreize schafft. Er respektiert dessen Souveränität und Rechtsstaatlichkeit nicht. Setzt der ersuchende Staat keine Anreize zur illegalen Beschaffung von Informationen, duldet er aber diese, indem er die gewonnenen Informationen für eigene Zwecke nutzt, macht er den privaten Rechtsbrecher gewissermassen zu

---

<sup>1</sup> Vgl. Länderbericht unter: <http://www.oecd.org/tax/transparency/global-forum-on-transparency-and-exchange-of-information-for-tax-purposes-peer-reviews-liechtenstein-2015-9789264245082-en.htm> (letztmals besucht am 27.11.2015); vgl. Art. 8 Abs. 2 des liechtensteinischen Gesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (SteAHG).

seinem verlängerten Arm. Entsprechend verhält sich der ersuchende Staat treuwidrig. Ein solcher Rechtsbruch darf keine Basis für ein korrektes Amtshilfeverfahren darstellen.

Die von der OECD angestrebte Effektivität des Informationsaustausches darf weder dem Rechtsschutzinteresse der betroffenen Steuerpflichtigen und allfällig betroffener Dritter, noch dem öffentlichen Interesse an einem rechtsstaatlichen Verfahren und der Wahrung der Souveränität untergeordnet werden.

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) dankt Ihnen für die Gelegenheit zur oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

Mit bestem Dank für Ihre Kenntnisnahme und mit freundlichen Grüßen

für den SAV

SAV Präsident

Sergio Giacomini

SAV Generalsekretär

René Rall